

3 Rahmenbedingungen

3.1 Fernbehandlung und Berufsrecht

A. SCHOELLER

Zusammenfassung

Der 121. Deutsche Ärztetag 2018 hat eine Neufassung des § 7 Abs. 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) beschlossen und damit den berufsrechtlichen Weg für die ausschließliche Fernbehandlung von Patientinnen und Patienten geebnet. Die ärztliche Tätigkeit kann und soll nun durch digitale Techniken unterstützt werden. Diese Techniken sollen aber die notwendige persönliche Zuwendung von Ärztinnen und Ärzten nicht ersetzen. Im Folgenden wird darauf eingegangen, welche Möglichkeiten und Grenzen zu beachten sind. Eine Checkliste zur Anwendung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä soll Ärzte unterstützen.

Einleitung

Der 121. Deutsche Ärztetag 2018 in Erfurt hat eine Neufassung des § 7 Abs. 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) beschlossen. Die Regelung macht deutlich, dass die ärztliche Beratung und Behandlung im persönlichen Kontakt zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient grundsätzlich zu erfolgen hat und damit der persönliche Kontakt weiterhin den „Goldstandard“ ärztlichen Handelns darstellt. Damit wird deutlich, dass die Bedeutung des persönlichen Kontakts im Sinne einer guten Arzt-Patienten-Kommunikation auch im digitalen Zeitalter in den Vordergrund gestellt wird (Bundesärztekammer 2019).

Die ärztliche Tätigkeit kann und soll durch digitale Techniken unterstützt werden, aber die notwendige persönliche Zuwendung von Ärztinnen und Ärzten nicht ersetzen. Ziel dieser Öffnung ist, den Patientinnen und Patienten auch mit der Fort- und Weiterentwicklung telemedizinischer, digitaler, diagnostischer und anderer vergleichbarer Möglichkeiten eine dem anerkannten Stand medizinischer Erkenntnisse entsprechende ärztliche Versorgung anbieten zu können. Die Neuregelung entspricht zudem den Forderungen des 120. Deutschen Ärztetages, einerseits die Behandlung und Beratung aus der Ferne unter bestimmten Anforderungen zu ermöglichen und andererseits dem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt den Vorrang zu geben.

Überblick über die Regelung § 7 MBO-Ä

Die (Muster-)Berufsordnung-Ärzte (MBO-Ä) regelt die Rechte und Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gegenüber den Patientinnen und Patienten, den Berufskolleginnen und -kollegen und der Landesärztekammer. Die MBO-Ä ist nicht geltendes Recht. Rechtswirkung entfaltet die Berufsordnung, wenn sie durch die Kammerversammlungen der Landesärztekammern als Satzung beschlossen und von den Aufsichtsbehörden genehmigt wurde. Der Prozess der Umsetzung und Anpassung in den Ländern ist ein fortlaufender Prozess.

§ 7 MBO-Ä bestimmt wesentliche Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln für die Patientenbehandlung und regelt:

- die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Patientinnen und Patienten (Abs. 1),
- die freie Arztwahl (Abs. 2),
- die Zusammenarbeit mit anderen Ärztinnen und Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen (Abs. 3),
- den Grundsatz der Patientenbehandlung im persönlichen Kontakt und Einsatz von Kommunikationsmedien (Abs. 4),
- die Anwesenheit Dritter bei der Untersuchung (Abs. 5),
- den Umgang mit Patientinnen und Patienten (Abs. 6),
- die rechtzeitige Information in Überweisungsfällen (Abs. 7),
- das Verbot der missbräuchlichen Verwendung einer Verschreibung (Abs. 8).

Die Norm § 7 Abs. 4 MBO-Ä regelt:

Satz 1:

„Ärztinnen und Ärzte **beraten und behandeln** Patientinnen und Patienten **im persönlichen Kontakt**.“

Satz 2:

„Sie können dabei **Kommunikationsmedien** unterstützend einsetzen.“

Satz 3:

„Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies **ärztlich vertretbar** ist und die **erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung** sowie **Dokumentation** gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die **Besonderheiten** der ausschließlichen Beratung und Behandlung **über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird**.“

Auf die hervorgehobenen Satzteile wird im Einzelnen eingegangen.

Es ist festzuhalten, dass eine ärztliche Beratung und Behandlung einer Patientin oder eines Patienten unter Einsatz von Print- und Kommunikationsmedien nach der bis Juni 2018 geltenden Fassung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä (MBO-Ä) nicht grundsätzlich unzulässig war; lediglich die ausschließliche Fernbehandlung war berufsrechtlich untersagt. Danach durften Ärztinnen und Ärzte die individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren war zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt. Umgangssprachlich wurde diese Regelung in § 7 Abs. 4 MBO-Ä a. F. dennoch nicht korrekt als „Fernbehandlungsverbot“ bezeichnet.

Der Begriff der Fernbehandlung ist in der MBO-Ä und in den Berufsordnungen der Landesärztekammern nicht legaldefiniert. In der juristischen Literatur finden sich verschiedene Beschreibungen dieses Begriffs. Schon vor Aufhebung des „Verbotes“ ausschließlicher Fernbehandlung gab es daher verschiedene Formen zulässiger telemedizinischer Patientenversorgung. Beispielhaft zu nennen sind hier der konsiliarische Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten bzw. mit Angehörigen anderer Gesundheitsfachberufe (Telekonsil) oder eine Mitbetreuung von Patientinnen und Patienten durch die telemedizinische Überwachung (Telemonitoring). Beim Telemonitoring werden von der Patientin/vom Patienten an die Ärztin/den Arzt Vitalparameter oder andere patientenbezogene Daten übermittelt und ggf. auf der Datenübermittlung basierende Therapieanpassungen vorgenommen (z.B. Herzschrittmacherüberwachung).

Die derzeitige geltende Fassung lässt also gegenüber dem alten Recht im Einzelfall eine ausschließliche Fernbehandlung zu, wenn dies ärztlich vertretbar ist, die erforderliche Sorgfalt gewahrt wird und die Patientin oder der Patient über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. Im Übrigen bleiben alle rechtlichen Rahmenbedingungen unberührt und alle berufsrechtlichen Bestimmungen sind weiterhin zu beachten.

Auslegung der hervorgehobenen Satzteile der Norm § 7 Abs. 4 MBO-Ä

§ 7 Abs. 4 Satz 1 MBO-Ä: Beratung und Behandlung im persönlichen Kontakt

„Ärztinnen und Ärzte *beraten und behandeln* Patientinnen und Patienten *im persönlichen Kontakt*.“

Satz 1 enthält das Gebot des unmittelbaren Kontaktes zur Patientin oder zum Patienten bei individueller Behandlung oder Beratung. Die Begriffe „*Beratung*“ und „*Behandlung*“ sind regelmäßig nicht voneinander zu trennen. Entscheidend ist, ob der Patientin oder dem Patienten eine individuelle Diagnose gestellt und/oder ein konkreter Behandlungsvorschlag bzw. therapeutischer Ratschlag unterbreitet wird. Von § 7 Abs. 4 Satz 1 MBO-Ä nicht erfasst werden hingegen allgemeine Informationen